

2) Die Wasserbezugsorte müssen stets in gutem Zustande gehalten werden. Jedes unberechtigte Ableiten des Wassers ist bei Strafe verboten.

3) Mit Rücksicht auf die Verwendung von Motorspritzen sind ausreichende Feuerweiher und Wasserschächte anzulegen. Feuerweiher sollen, wenn immer möglich, aus Beton und mit Überdeckung sowie mit einer Vertiefung zur Einsetzung des Saugseihers erstellt werden.

#### Art. 18

1) Eigentümer von Gewässern, Wasserleitungen, Brunnen, Weihern, Wasser- und Jauchebehältern usw. sind verpflichtet, diese Einrichtungen in Brandfällen zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu stellen.

2) Hieraus entstehender Schaden ist dem Eigentümer durch die Gemeinde des Brandortes auf Verlangen zu vergüten.

### *VI. Geräte und persönliche Ausrüstung der Feuerwehr*

#### Art. 19

Die Feuerwehren sind mit den nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Geräten auszurüsten.

#### Art. 20

Für die Aufbewahrung der Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungen haben die Gemeinden besondere Lokalitäten, Spritzenhäuser, Feuerwehrdepots, Hydrantenhäuschen usw. zur Verfügung zu halten. Diese müssen leicht zugänglich, staubfrei, gut zu lüften und gut belichtet sein und dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Schlüssel zu diesen Lokalitäten sind sowohl den Feuerwehroffizieren als auch anderen in der Nähe der Gerätschaftsdepots wohnenden, zuverlässigen Personen auszuhändigen.

#### Art. 21

1) Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehren soll einheitlich und so beschaffen sein, daß sie den Feuerwehrmann zur Ausübung seiner Tätigkeit im Lösch- und Rettungsdienste befähigt und ihn vor Schädigung an Gesundheit und Leben möglichst schützt.

2) Die Feuerwehren sind nach Möglichkeit in zweckmäßiger Weise zu uniformieren.

3) Die Chargierten sind durch einheitliche Gradabzeichen auszuzeichnen.